

L.

B e r i c h t

der zweiten Deputation der zweiten Kammer (Abth. B.)

über das Königliche Decret, die Bewilligung für den Neubau
einer polytechnischen Schule betreffend.

Eingegangen am 23. Januar 1872.

(Königl. Decret Nr. 17, Landt.-Acten, I. Abth. 2 Bd., S. 193 flg.,
Außerordentliches Ausgabebudget unter Nr. 3, Landt.-Acten, I. Abth. 1. Bd.,
S. 205.)

Schon seit einer längeren Reihe von Jahren hat sich der Raum des jetzigen Polytechnicums als unzureichend erwiesen und ist dasselbe deswegen durch gleichartige Anstalten Deutschlands, z. B. Stuttgart, München, Karlsruhe, Aachen etc., in der Frequenz überflügelt worden. Trotz der Anstrengungen bedeutender und anerkannter Lehrkräfte haben die beschränkten Räumlichkeiten den Leistungen Hindernisse in den Weg gestellt, die sich nur zum Nachtheile der Sächsischen Anstalt geltend machen konnten. In Erwägung, daß Sachsen bei der Entwicklung seines Eisenbahnwesens und seiner Industrie an seine technischen Lehranstalten mindestens dieselben Ansprüche auf Umfang, Einrichtung und Leistungsfähigkeit machen kann und machen muß, als die Süddeutschen Staaten, erwies sich eine bedeutende Erweiterung dieser Anstalt als ein unumgängliches Bedürfnis. Durch die von Jahr zu Jahr gestiegene und aller Wahrscheinlichkeit nach fortwährend steigende Frequenz und den Umstand, daß für die immer umfänglicher werdenden Sammlungen der Anstalt ein Raum geschafft werden muß, welcher die zweckmäßige Benutzung derselben für die Anstaltszwecke selbst sowohl, als innerhalb gewisser Grenzen auch für das Publicum ermöglicht, wurde ein Neubau der polytechnischen Schule in Dresden nunmehr als unaufschiebbar erachtet und die Ständeversammlung auf dem Landtage 18 $\frac{6}{7}$, das unabweisliche